

Aufstellung einer Außenbereichssatzung (ABS) für den Teilort Feld

Sachverhalt

Die Gemeinde hat in den vergangenen Jahren mehrfach versucht auch im Ortsteil Feld eine Außenbereichssatzung genehmigt zu bekommen. Dies scheiterte regelmäßig an der bisherigen Rechtslage.

Zwischenzeitlich hat sich speziell die Rechtsprechung zu diesem Thema verändert, so dass eine Außenbereichssatzung Feld heute voraussichtlich genehmigungsfähig wäre.

Aufgrund eines entsprechenden Antrags aus dem Kreise der Haus- und Grundstückseigentümer*innen im Bereich Feld empfiehlt die Verwaltung dem Gemeinderat einen entsprechenden Grundsatzbeschluss/Aufstellungsbeschluss zur Aufstellung der ABS Feld zu fassen. Dabei sind die entstehenden Planungskosten etc. von den Antragstellern zu tragen und durch einen Kostenübernahmevertrag zu regeln.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Beschlussantrag:

- 1. Der Gemeinderat stimmt der Aufstellung einer Außenbereichssatzung Feld grundsätzlich zu.**
- 2. Sieber Consult wird auf der Grundlage des Honorarangebotes vom 17.05.2022 mit den Planungsleistungen beauftragt.**
- 3. Die Gemeinde schließt mit den Antragstellern einen Vertrag ab , in dem diese sich zur Übernahme der entstehenden Planungskosten verpflichten (Kostenübernahmevertrag)**
- 4. Aufstellungsbeschluss zur Außenbereichssatzung "Feld"**

Der Gemeinderat der Gemeinde Waldburg beschließt die Aufstellung der Außenbereichssatzung "Feld" (Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)). Der räumliche Geltungsbereich der Außenbereichssatzung erstreckt sich nahezu über die gesamte Ortschaft "Feld" und wird aus dem beiliegenden Lageplan (maßstabslos) ersichtlich. Folgende Grundstücke befinden sich innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches: Flst.-Nrn. 784 (Teilfläche), 785/3 (Teilfläche), 786/1 (Teilfläche), 787/1 (Teilfläche), 788/2 (Teilfläche), 788/4 (Teilfläche), 794/4 (Teilfläche), 794/6 (Teilfläche).

Erfordernis und Ziele der Planung:

- Schaffung erleichterter Zulässigkeitsvoraussetzungen, um vorhandene Baupotenziale innerhalb gewachsener Siedlungsstrukturen zu entwickeln
- Berücksichtigung und Erhalt bestehender Strukturen

Gemäß § 35 Abs. 6 BauGB wird von einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und einem Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB sowie der Angabe nach

§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist nicht erforderlich.



voraussichtlicher Geltungsbereich

